

**Erste Änderungsrichtlinie der Stadt Cuxhaven zur Pauschalierung der
Kostenerstattungsbeträge für private Modernisierungs- /Instandsetzungsmaß-
nahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Cuxhaven-Süderwisch“. -
Modernisierungs- / Instandsetzungsrichtlinie – vom 18.01.2018**

Zur Regelung der Vergabe von Städtebaufördermitteln im Sanierungsgebiet Cuxhaven-Süderwisch hat gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der Rat der Stadt Cuxhaven am 07. Dezember 2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel I

Die Richtlinie der Stadt Cuxhaven zur Pauschalierung der Kostenerstattungsbeträge für private Modernisierungs- /Instandsetzungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Cuxhaven-Süderwisch“. - Modernisierungs- / Instandsetzungsrichtlinie – vom 18.01.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Förderungshöhe**

- (1) Die förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme(n) i. S. v. § 2 werden mit einem pauschalierten Kostenerstattungsbetrag zu den nachstehenden Prozentsätzen und Obergrenzen gefördert.

Für ein berücksichtigungsfähiges Gebäude ist nur einmal die Pauschale erhältlich.

- (3) Angemessene Arbeitsleistungen der Eigentümerin oder des Eigentümers dürfen grundsätzlich nicht über einen Betrag in Höhe von 12,00 €/ Std. und nicht über 30% der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme(n) i. S. v. § 2 hinaus berücksichtigt werden.

Artikel II

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Dezember 2023

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

(L.S.)

Santjer